



INHALT

	<i>Ziffern</i>	<i>Seite</i>
Einleitung.....	1-4	3
I. ZUSAMMENFASSUNG DES ABLAUFS DES ÜBERPRÜFUNGS- PROZESSES	5-80	3
A. Präsentation durch den überprüften Staat	5-22	3
B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat.....	23-80	6
II. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND/ODER EMPFEHLUNGEN	81-83	19

Anhang

Zusammensetzung der Delegation.....		26
-------------------------------------	--	----

Einleitung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007 eingesetzte Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung hielt vom 2. bis 13. Februar 2009 ihre vierte Tagung ab. Auf der 1. Sitzung am 2. Februar 2009 fand die Überprüfung Deutschlands statt. Die Delegation Deutschlands stand unter dem gemeinsamen Vorsitz von S. E. Herrn Gernot Erler, Staatsminister im Auswärtigen Amt, und S. E. Herrn Peter Altmaier, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern. Auf ihrer Sitzung vom 4. Februar 2009 verabschiedete die Arbeitsgruppe den vorliegenden Bericht über Deutschland.
2. Am 8. September 2008 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstatern (Troika) zu Moderatoren der Überprüfung Deutschlands: Kamerun, Republik Korea und Frankreich.
3. Gemäß Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 wurden für die Überprüfung Deutschlands die folgenden Dokumente herausgegeben:
 - a) ein gemäß Ziffer 15 a) vorgelegter Staatenbericht samt schriftlicher Präsentation (A/HRC/WG.6/4/DEU/1);
 - b) eine vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeitete Zusammenstellung gemäß Ziffer 15 b) (A/HRC/WG.6/4/DEU/2);
 - c) eine vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erstellte Zusammenfassung gemäß Ziffer 15 c) (A/HRC/WG.6/4/DEU/3).
4. Die Troika übermittelte Deutschland eine von Dänemark, Liechtenstein, den Niederlanden, Schweden, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellte Liste schriftlicher Vorab-Fragen. Die Fragen sind auf der Internetseite der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abrufbar.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES ABLAUFES DES ÜBERPRÜFUNGSPROZESSES

A. Präsentation durch den überprüften Staat

5. Auf der 1. Sitzung am 2. Februar 2009 stellten Herr Erler und Herr Altmaier den Staatenbericht vor und gaben eine einführende Erklärung ab. Das Auswärtige Amt und das Innenministerium seien für die Koordinierung des Staatenberichts zuständig gewesen. Vertreter von fünf Ministerien und anderen Behörden sowie der Bundestagsausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, von dessen Mitgliedern einige der Sitzung beiwohnten, seien an der Erstellung des Berichts beteiligt gewesen, bei der auch intensive Konsultationen mit der Zivilgesellschaft stattgefunden hätten.
6. Die Delegation stellte fest, dass sowohl Vertragsorgane als auch Sonderberichterstatler Deutschland eine sehr gute Menschenrechtsbilanz bescheinigt hätten, und erklärte, dass den Menschenrechten in der Rechtsordnung wie auch in der täglichen Praxis Deutschlands eine hohe Bedeutung zukomme. Dennoch gebe es Schwierigkeiten in Bezug auf den umfassenden Schutz und die vollständige Verwirklichung der Menschenrechte.

7. Deutschland erläuterte, dass sein Staatenbericht fünf Schwerpunktbereiche umfasse: a) Was die Asyl- und Integrationspolitik betreffe, stelle die Integration der Migranten angesichts einer Zahl von 15 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund bei einer Gesamtbevölkerung von 82 Millionen eine große Herausforderung dar. Zu den Maßnahmen der Regierung gehöre ein 2007 verabschiedeter Nationaler Integrationsplan; b) zwar gäben Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bei Teilen der Bevölkerung nach wie vor Anlass zur Besorgnis, doch seien die Bundesregierung, die Regierungen der Länder und die Zivilgesellschaft entschlossen, dagegen anzugehen. Im Nachgang zu der Weltkonferenz gegen Rassismus 2001 habe die Regierung vor kurzem einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus verabschiedet; c) angesichts fortbestehender Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen und Defiziten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei die Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung nach wie vor vorrangig; d) betreffend Menschenrechte und Terrorismus betonte die Delegation, dass Terrorismusbekämpfung der Achtung der Menschenrechte nicht abträglich sein dürfe, ein Grundsatz, der nach wie vor den Kern der Antiterrorpolitik der Regierung bilde; e) zwar sei Deutschland ein wohlhabendes Land, doch müsse es unablässig daran arbeiten, den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten.

8. Die Delegation ging auf die schriftlichen Vorab-Fragen ein und erklärte, dass die Rechte von Ausländern durch die Reform des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes gestärkt worden seien. Das Gesetz finde auf seit mehreren Jahren in Deutschland lebende Personen Anwendung, deren fe, stelle di

könnte. Zur Bewältigung dieses Problems sei angeregt worden, die gesetzliche Übermittlungspflicht von Schulen gegenüber den Ausländerbehörden aufzuheben.

13. In Fragen der Zwangsverheiratung, der Zwangsprostitution und des Menschenhandels arbeite Deutschland daran, die Lage der Opfer, insbesondere der Frauen, unter anderem durch Zeugenschutzprogramme zu verbessern. Gemeinsame Arbeitsgruppen des Bundes und der Länder zu den Problemen des Frauenhandels, der häuslichen Gewalt und der Zwangsräumung seien eingesetzt worden. Man

21. Deutschland informierte, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert worden und im Januar 2009 in Kraft getreten sei. Für das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie sei das innerstaatliche Verfahren, nicht jedoch das Ratifikationsverfahren, abgeschlossen.

22. Zur Frage betreffend die nationalen Menschenrechtsinstitutionen Deutschlands stellte die Delegation fest, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte mit den Pariser Grundsätzen voll im Einklang

der Deutschen Islam Konferenz einzugehen. Es empfahl Deutschland, seine Anstrengungen zur Integ-

35. Aserbaidtschan sprach sich anerkennend über die Maßnahmen aus, die zur Integration von Ausländern ergriffen worden waren, und nahm Kenntnis

a) die volle Anwendbarkeit des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen im Inland wie im Ausland anzuerkennen, b) die Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, im Kontext von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung voll zu achten, c) alle Rechtsvorschriften aufzuheben, die das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre beeinträchtigen, beispielsweise die Videoüberwachung privaten Wohnraums, d) sicherzustellen, dass alle in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Personen ungeachtet ihrer Rechtsstellung vollen Zugang zu primärer Gesundheitsversorgung, Bildung und Rechtsbehelfen haben, e) konkrete Maßnahmen zu treffen, um gegen die Praxis der Diskriminierung auf Grund der Religion beim Zugang zu Beschäftigung und sozialer Integration vorzugehen, und f) besonders auf die Empfehlungen des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu achten, der warnend darauf hinwies, dass es Fremdenfeindlichkeit unmissverständlich entgegenzutreten gelte, um Rechtsextremismus zu vermeiden.

39. In seiner Antwort auf die abgegebenen Erklärungen sagte Deutschland, es sei wie andere europäische Staaten nicht in der Lage, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren, wie dies empfohlen worden sei. Die in der Konvention enthaltene Bestimmung des Begriffs „Wanderarbeitnehmer“ bereite Schwierigkeiten, da er keine Trennung mache zwischen Wanderarbeitnehmern, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt sind, und denjenigen, die sich illegal im Land aufhalten. Dies bedeute nicht, dass Deutschland die Probleme der Wanderarbeitnehmer gleichgültig seien. Wanderarbeitnehmer, einschließlich derjenigen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, hätten vollen Anspruch auf Gesundheitsversorgung. Die Delegation verwies auf die 2007 eingeführten Verbesserungen in Bezug auf den Rechtsstatus von Wanderarbeitnehmern und erklärte, dass Deutschland Fortschritte erzielt habe und auch in Betracht kommenden Migranten Schutz gewähre. Es folge somit dem Sinn der Konvention, ohne sie formal anzuerkennen.

40. Ein Fünftel der Bevölkerung Deutschlands sei ausländischer Herkunft, und Deutschland tue alles, um Migranten in die Gesellschaft zu integrieren. Seit 2000 erwürben auf deutschem Boden geborene Kinder von Migranten, die seit langem in Deutschland leben, mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Deutschland betonte, dass der Schutz der Kinder durch das im Januar 2009 vom Bundestag angenommene Kinderschutzgesetz, das die Zuständigkeiten der Jugendämter festlegt, weiter verbessert werde. Die Staatsangehörigkeit der Eltern sei dabei unerheblich.

41. Die Beseitigung des Lohnabstandes zwischen Frauen und Männern sei ein wichtiges Ziel für Deutschland. Was die Gleichbehandlung der Geschlechter betreffe, erleichterten neue Programme Frauen nach der Geburt von Kindern den Wiedereintritt ins Arbeitsleben, und die Einführung des Elterngelds habe dazu geführt, dass jetzt immer mehr Männer an der Kinderbetreuung in ihren Familien mitwirken.

42. Bezüglich der Entwicklungspolitik und der öffentlichen Entwicklungshilfe sei Deutschland entschlossen, ab 2010 0,51 326-156n zu zuerkennen

Entwicklungshilfe bereitzustellen. 2007 habe es 0,37 Prozent erreicht und sei damit in absoluten Zahlen der zweitgrößte Geber gewesen.

43. Vor dem Hintergrund seiner Geschichte, insbesondere der Zeit des Nationalsozialismus, gehe Deutschland sehr ernst und umfassend gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus vor und Sorge dafür, dass sich solche Geschehnisse nie wiederholen würden. Die Erinnerungskultur sei in Deutschland sehr stark ausgeprägt, auch bei der jungen Generation. Deutschland widersprach der Behauptung, in Bezug auf rassistisch motivierte Vorfälle sei eine steigende Tendenz zu beobachten. Auch die Zugehörigkeit zu rechtsextremen Parteien sei rückläufig. Deutschland treffe repressive Maßnahmen gegen 28 seit 1992 durch unabhängige Gerichte verbotene rechtsextreme Vereinigungen. Polizei und Gerichte verfolgten gegenüber fremdenfeindlichen, antisemitischen und rassistischen Vorfällen eine Nulltoleranzpolitik, und der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit werde große Bedeutung zugemessen. In Bezug auf das Fehlen einer Definition des Rassismusbegriffs stellte Deutschland fest, Rassismus sei durch das Grundgesetz und andere Gesetze verboten; mit einer konkreten Definition laufe man jedoch Gefahr, den Begriff allzu eng zu begrenzen.

44. Deutschland betonte, es stehe zur Religionsfreiheit als Grundrecht. Daher sei die „Deutsche Islam Konferenz“ eingerichtet worden, und auch die mehreren Hundert Moscheen und Gebetszentren in Deutschland seien ein Beweis dafür. Deutschland würde sich sehr wünschen, dass überall auf der Welt ähnliche Anstrengungen unternommen würden und die Religionsfreiheit für alle Religionen geachtet würde. Es gebe in Deutschland kein Gesetz, das Muslime im Hinblick auf eine Anstellung im öffentlichen Sektor diskriminiere. Die Gesetze einiger Bundesländer untersagten öffentlichen Bediensteten im Dienst zwar das Tragen und die Zurschaustellung bzw. 0003 fereihungsrepigiTJ0.00029Tc 0.07481Tw 14.455 0 T

von Beschwerden wegen Misshandlung durch Polizeibeamte einzurichten und alles zu tun, um sicherzustellen, dass gegen Strafverfolgungsbehörden erst

tivprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ratifizieren. Japan habe außerdem gehört, Deutschland gelte als Asyl für ausländische Straftäter, die außerhalb Deutschlands nach dem Völkerrecht strafbare Handlungen begangen hätten, und fragte, mit welchen Maßnahmen Deutschland gegen dieses Problem vorgehen wolle.

55. Die Niederlande stellten fest, dass bestimmte Änderungen des deutschen Aufenthaltsgesetzes als problematisch und diskriminierend empfunden wurden. Sie empfahlen Deutschland, auch in Zukunft das allgemeine Diskriminierungsverbot zu garantieren und die im Rahmen der neuen Integrationspolitik gesammelten weiteren Erfahrungen in Bezug auf die Garantie der Menschenrechte weiterzugeben. Sie empfahlen Deutschland außerdem, auch weiterhin verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Anwendung übermäßiger Gewalt durch Polizeibeamte zu verhindern. Im Hinblick auf die lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Personen entgegengebrachten, weit verbreiteten Klischeevorstellungen und diskriminierenden Einstellungen, einschließlich tätlicher Angriffe und der Schändung des Denkmals für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen, begrüßten die Niederlande Deutschlands positive Maßnahmen zum Schutz dieses Personenkreises vor Hasskriminalität und empfahlen Deutschland, durch kontinuierliche Anstrengungen und weitere Initiativen die Hasskriminalität auf Grund der sexuellen Orientierung zu bekämpfen.

56. Die Türkei nahm Bezug auf die Bildungsprobleme von Migranten. Die Auffassungen der Sonderberichterstatterin über das Recht auf Bildung könnten bei einer Überprüfung des derzeitigen Schulsystems, das Schulkinder ausländischer Herkunft, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, zu diskriminieren scheint, berücksichtigt werden. Die Türkei vertrat die Überzeugung, dass die politische Partizipation und die Integration von Migranten verbessert würde, wenn sie die doppelte Staatsbürgerschaft erwerben könnten. Daher empfahl sie Deutschland, die Anregungen zu erwägen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in dieser Hinsicht ausgesprochen hat. Die Türkei stellte fest, dass eine Änderung im Aufenthaltsgesetz, nach der Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich sind, sich nur auf diejenigen beziehe, die ein Einreisevisum benötigen, und war der Ansicht, dass diese diskriminierende Praxis aufgehoben werden sollte.

57. Ungarn sagte, es begrüße die bevorstehende Schließung des Gefangenenlagers Guantánamo und fragte, inwieweit die Absicht bestünde, Gefangenen Asyl zu gewähren. Ungarn stellte außerdem Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rassismus und dem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus. Darüber hinaus bat es um Informati

fragte, ob die Fortschritte ausreichen und wie Deutschland die Koordinierung der verschiedenen Verwaltungsebenen garantieren könne, um die Abschiebung „geduldeter“ Migranten zu verhindern.

60. Südafrika stellte fest, dass die Sonderberichterstatterin über das Recht auf Bildung Deutschland unter anderem empfohlen habe, die Möglichkeit zu bewerten, seine Vorbehalte und Erklärungen zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurückzunehmen. Südafrika empfahl der Regierung, die Verabschiedung von Maßnahmen zu erwägen, durch die sichergestellt würde, dass alle Gesetze und Vorschriften zur Kontrolle undokumentierter Migration den Zugang von Migranten zu grundlegenden Menschenrechten, darunter den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Betreuung und wirksamem Rechtsschutz vor Menschenrechtsverletzungen, weder verwehren noch behindern. Es verwies auf die Besorgnisse wegen politischer Plattformen, die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufstacheln, sowie auch auf Anzeichen dafür, dass rechtsextremistische Ideologien nicht nur am Rande des politischen Spektrums Deutschlands zu finden seien. Es empfahl Deutschland, die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung umzusetzen, insbesondere die Aufnahme einer klaren Bestimmung des Begriffs der Rassendiskriminierung ins innerstaatliche Recht, den Erlass von Rechtsvorschriften, durch die die Aufstachelung zu Rassenhass unter Strafe gestellt wird, und die Verhängung wirksamer Sanktionen gegen Hasskriminalität.

61. Kolumbien ersuchte um zusätzliche Informationen zum Bündnis für Demokratie und Toleranz – Gegen Extremismus und Gewalt, in dessen Rahmen Netzwerke unter Beteiligung der Zivilgesellschaft geschaffen wurden, um Lösungen für Menschenrechtsprobleme zu finden. Kolumbien fragte, welche Strategie für eine aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft an diesem Projekt verfolgt werde und welche Indikatoren eine Fortschrittsmessung gestatteten.

62. Indonesien stellte fest, es gebe Hinweise, wonach unter anderem zu häufig rechtsextremistische und fremdenfeindliche Einstellungen sowie aggressives Verhalten von Polizei- und Strafverfolgungsbeamten gegenüber Ausländern vorkämen. Indonesien verwies auf das neue Gesetz, das die Verwendung religiöser Symbole beschränke und sich somit de facto gegen muslimische Frauen richte und sie diskriminiere. Indonesien empfahl der Regierung, dafür zu sorgen, dass das Recht und die Politik mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung im Einklang stehen, indem sie Gesetze und Vorschriften, die Lehrern und Beamten das Tragen religiöser Symbole oder Kleidungsstücke verbieten und die als der Religionsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung zuwiderlaufend erachtet werden, ändert oder aufhebt.

63. Italien stellte fest, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfehle den Erlass von Rechtsvorschriften, die bei allen Straftaten die Berücksichtigung rassistischer Beweggründe als erschwerende Umstände vorsehen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung empfehle die Verabschiedung einer umfassenden Begriffsbestimmung der Rassendiskriminierung. Italien stellte fest, dass sowohl die Kommission als auch der Ausschuss Deutschland nahe gelegt hätten, für die Integration von Kindern, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, in das Regelschulsystem zu sorgen. Italien begrüßte den Nationalen Integrationsplan und erkundigte sich nach integrationsfördernden Maßnahmen. Italien empfahl Deutschland, die einschlägigen Empfehlungen des

Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung umfassend zu berücksichtigen, die darauf gerichtet sind, die Integration ausländischer Kinder in das Regelschulsystem zu gewährleisten.

64. Brasilien begrüßte die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, äußerte sich jedoch besorgt darüber, dass mehr Vorfälle mit rassistischem Hintergrund gemeldet würden. Es brachte darüber hinaus Bedenken vor im Zusammenhang mit der Abschiebungs- und Zurückschiebungspolitik sowie hinsichtlich der Eröffnung des Zugangs für Migranten zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten. Brasilien bat um nähere Erläuterungen zu den staatlichen Organen, die den Ausländerbehörden persönliche Daten von Migranten übermitteln. Im Kontext der Ziffer 1 a) der Resolution 9/12 des Rates mit dem Titel „Ziele auf dem Gebiet der Menschenrechte“ empfahl Brasilien Deutschland, seine Vorbehalte und Erklärungen zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurückzunehmen und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ratifizieren. Es empfahl außerdem, eine klare und umfassende Begriffsbestimmung der Rassendiskriminierung unter voller Einhaltung der Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vorzunehmen. Schließlich empfahl Brasilien, das von den Vereinten Nationen gesetzte Ziel, mindestens 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, umzus

78. Im Hinblick auf die Bildung erklärte Deutschland, dass das Leistungsgefälle zwischen zugewanderten und einheimischen Schülern nicht nur vom Migrantenstatus abhängen, sondern dass der Bildungserfolg zum Teil auch auf die sozioökonomische Stellung, das Bildungsniveau der Eltern und die Sprache, die zu Hause und in der Bezugsgruppe gesprochen würde, zurückzuführen sei. Im Rahmen des Nationalen Integrationsplans habe Deutschland in diesem Zusammenhang 400 verschiedene Maßnahmen ergriffen. Im vergangenen Jahr seien 750 Millionen Euro in diesen konkreten Bereich investiert worden, um für Kinder mit Migrationshintergrund Chancengleichheit und eine bessere Integration zu gewährleisten.

79. Im Hinblick auf Sinti und Roma führte Deutschland aus, dass derzeit etwa 17.000 Menschen als Angehörige nationaler Minderheiten anerkannt und geschützt seien. Sinti und Roma, die als Asylsuchende nach Deutschland kämen, würden wie alle anderen Asylsuchenden behandelt.

80. In seinen abschließenden Bemerkungen dankte Deutschland für die Anerkennung der in den letzten Jahren unternommenen konkreten Schritte. Es versprach weitere Anstrengungen für die Zukunft. Deutschland hielt den Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung für außerordentlich nützlich, da er sich für die nationale wie die internationale Debatte als fruchtbar und konstruktiv erweisen werde.

II. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND/ODER EMPFEHLUNGEN

81. Im Laufe der Erörterungen wurden die folgenden Empfehlungen an Deutschland gerichtet:

Es möge

1. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnen (Aserbaidschan), ratifizieren (Ägypten, Aserbaidschan), ihr beitreten (Algerien, Marokko) beziehungsweise die erforderlichen Schritte unternehmen, um Vertragspartei zu werden (Ecuador);
2. die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte weiter prüfen, in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte allgemein gültig und daher nicht vom Migrationsstatus abhängig sind (Mexiko); selbst vorbildhaft handeln und akzeptieren, dass die Tausende von Wanderarbeitnehmern aus seinen Entwicklungspartnerländern in der Lage sein sollten, in Deutschland zu leben und dort den Schutz der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu genießen, die den wirklichen Schutz der grundlegendsten Rechte gestattet (Algerien);
3. sein Ratifikationsverfahren für das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen abschließen (Frankreich);
4. seine Vorbehalte und Erklärungen zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurücknehmen und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

- fung rassistischer Handlungen erlassen (Tschad); den Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung von 2008 weiterhin gewissenhaft nachkommen, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung rassistisch motivierter Straftaten, die Garantie des gleichberechtigten Genusses des Rechts auf angemessenen Wohnraum, die Aufhebung der Hindernisse, die sich dem Schulbesuch der Kinder von Asylsuchenden entgegenstellen, und die Aufnahme einer konkreten Gesetzesbestimmung, mit der Hass auf Grund des Volkstums, der Rasse oder der Religion als erschwerender Umstand in Strafsachen berücksichtigt wird (Algerien); die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung umsetzen, insbesondere die Aufnahme einer klaren Bestimmung des Begriffs der Rassendiskriminierung ins innerstaatliche Recht, den Erlass von Rechtsvorschriften, durch die die Aufstachelung zu Rassenhass unter Strafe gestellt wird, und die Verhängung wirksamer Sanktionen gegen Hasskriminalität (Südafrika); eine klare und umfassende Begriffsbestimmung der Rassendiskriminierung unter voller Einhaltung der Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vornehmen (Brasilien);
14. ein entschlosseneres Vorgehen erwägen, um rassistisch motivierte Gewalthandlungen gegenüber Angehörigen der Roma/Sinti und Mitgliedern muslimischer und jüdischer Gemeinschaften sowie deutschen Staatsangehörigen ausländischer Herkunft und Asylsuchenden zu verhindern beziehungsweise die Täter zu bestrafen (Malaysia); die Anstrengungen zur Bekämpfung des Rassismus in der deutschen Gesellschaft, insbesondere gegenüber Roma/Sinti und Muslimen, fortsetzen (Katar);
 15. konkrete Schritte zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus unternehmen

19. besonders auf die Empfehlungen des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz achten, der warnend darauf hinwies, dass es Fremdenfeindlichkeit unmissverständlich entgegenzutreten gilt, um Rechtsextremismus zu vermeiden (Pakistan);
20. seine Anstrengungen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verstärken und einen engagierteren Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Durban-Überprüfungskonferenz leisten, um deren Erfolg sicherzustellen (Algerien);
21. der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht weiter Vorrang zumessen und weiter sicherstellen, dass geeignete Mechanismen zur Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der Strategie der Regierung vorhanden sind (Neuseeland);
22. durch kontinuierliche Anstrengungen und weitere Initiativen die Hasskriminalität auf Grund der sexuellen Orientierung bekämpfen (Niederlande); Maßnahmen zur Bekämpfung diskriminierender Einstellungen stärken, beispielsweise durch die Aufnahme der sexuellen Orientierung und der Geschlechteridentität in öffentliche Aufklärungs- und Gleichstellungsprogramme und -initiativen (Neuseeland); das Transsexuellengesetz entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgehend so ändern, dass die Eintragung der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit in amtliche Urkunden erleichtert wird und das Erfordernis einer Ehescheidung für Transsexuelle aufgehoben wird (Neuseeland);
23. auch weiterhin verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Anwendung übermäßiger Gewalt durch Polizeibeamte zu verhindern (Niederlande); unabhängige Organe zur Untersuchung von Beschwerden wegen Misshandlung durch Polizeibeamte einrichten und alles tun, um sicherzustellen, dass gegen Strafverfolgungsbehörden erstattete Strafanzeigen mit Aufmerksamkeit und der gebührenden Sorgfalt behandelt werden (Dschibuti);
24. durch die gebotenen Maßnahmen die Achtung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gewährleisten, um sicherzustellen, dass Minderjährige nicht gemeinsam mit Erwachsenen inhaftiert werden (Frankreich); eine Form der wirksamen gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsakten des Jugendamts schaffen (Polen);
25. durch die gebotenen Maßnahmen den Schutz der Rechte aller Kinder gewährleisten und insbesondere das Problem der sogenannten Straßenk

27. alle Rechtsvorschriften aufheben, die das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre beeinträchtigen, beispielsweise die Videoüberwachung privaten Wohnraums (Pakistan);
28. die Anregungen erwägen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung betreffend den Erwerb der doppelten Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat (Türkei);
29. einige der bereits erlassenen Gesetze zum

- Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte hervorgehoben (Australien);
36. zusammen mit den Kultusministerien der Länder erwägen, in die Lehrpläne der Schulen mehr Informationen über den historischen Beitrag aufzunehmen, den Roma- und Sinti-Gemeinschaften schon seit langem zur deutschen Gesellschaft und Kultur leisten (Kanada);
 37. wirtschaftliche und soziale Indikatoren für Migranten und Minderheitengruppen aufstellen und dabei regierungsseitig eine die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte betonende Perspektive berücksichtigen sowie gezielte Fördermaßnahmen durchführen (Ägypten); wirksamere Maßnahmen erwägen, um die Diskriminierung weiblicher Einwanderer und weiblicher Angehöriger von Minderheitengruppen auf allen Gebieten, insbesondere bei Beschäftigung und Bildung, zu beseitigen und ihre Menschenrechte, namentlich die Religionsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, zu achten und zu fördern (Malaysia);
 38. die Verabschiedung von Maßnahmen erwägen, durch die sichergestellt würde, dass alle Gesetze und Vorschriften zur Kontrolle undokumentierter Migration den Zugang von Migranten zu grundlegenden Menschenrechten, darunter den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Betreuung und wirksamem Rechtsschutz vor Menschenrechtsverletzungen, weder verwehren noch behindern (Südafrika); sicherstellen, dass Maßnahmen zur Kontrolle der undokumentierten Migration nicht so wirken, dass sie den Zugang zur primären Gesundheitsversorgung, zur Bildung und zum Rechtsweg behindern (Kanada); sicherstellen, dass alle in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Personen ungeachtet ihrer Rechtsstellung vollen Zugang zu primärer Gesundheitsversorgung, Bildung und Rechtsbehelfen haben (Pakistan); die Möglichkeit erwägen, die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen über undokumentierte Migranten sowie von Sanktionen gegen die Personen, die Dienste zum Schutz der Rechte dieser Migranten leisten, einzustellen (Mexiko);
 39. zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Migranten zu unterstützen und insbesondere um die diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane umzusetzen, beispielsweise die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Unterstützung der Familien von Migranten (Russische Föderation);
 40. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alles zu verhindern, was im Kontext des politischen Diskurses zur Stigmatisierung in Deutschland lebender Migranten, Asylsuchender und ethnischer oder religiöser Gruppen führen könnte, und sich unter ausdrücklicher Anerkennung des positiven Beitrags von Einwanderern zur deutschen Gesellschaft mit seiner Rolle als Einwanderungsland auseinandersetzen (Ägypten);
 41. dafür sorgen, dass Frauen und Mädchen mit Aufenthaltsberechtigung in Deutschland, die im Ausland zwangsverheiratet wurden, ein Rückkehrrecht haben (Vereinigtes Königreich);
 42. bei der Ausweisung undokumentierter Personen mehr Verständnis und Flexibilität beweisen und die sozialen und humanitären Perspektiven dieser Familien berücksichtigen (Marokko);

43. sich weiter um die Erreichung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe bemühen (Malaysia); das von den Vereinten Nationen gesetzte Ziel, mindestens 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, umsetzen, um zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 beizutragen (Brasilien);
 44. bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung auch weiterhin Konsultationen mit der Zivilgesellschaft führen (Vereinigtes Königreich).
82. Die Antwort Deutschlands auf diese Empfehlungen wird Teil des Ergebnisberichts sein, den der Menschenrechtsrat auf seiner elften Tagung verabschieden wird.
83. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben die Auffassung des vorlegenden Staates/der vorlegenden Staaten und/oder des geprüften Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt.

Anhang

ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGATION

Die Delegation Deutschlands stand unter der gemeinsamen Leitung von S. E. Herrn Gernot Erler, Staatsminister im Auswärtigen Amt, und S. E. Herrn Peter Altmaier, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren, und bestand aus 19 Mitgliedern:

S. E. Dr. Reinhard Schweppe, Ständiger Vertreter;

Herr Busso von Alvensleben, Botschafter, Beauftragter für Globale Fragen: Zivile Krisenprävention, Menschenrechte, Humanitäre Hilfe und Internationaler Terrorismus, Auswärtiges Amt, Berlin;

Herr Dieter Lamlé, Referatsleiter, Auswärtiges Amt, Berlin;

Herr Holger Schamberg, Bundesministerium des Innern, Berlin;

Herr Hans Joachim Stange, Bundesministerium des Innern, Berlin;

Frau Alexandra Kuczynski, Bundesministerium des Innern, Berlin;

Herr Dr. Hans-Jörg Behrens, Bundesministerium der Justiz, Berlin;

Frau Antonia Muhler, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin;

Herr Lutz Rüdiger Vogt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin;

Frau Daniela Kuck-Schneemelcher, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin;

Frau Dr. Petra Gruner, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin;

Frau Dr. Birgitta Ryberg, Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland;

Frau Anke Oppermann, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Berlin;

Frau Anne-Christine von Duhn, Auswärtiges Amt, Berlin;

Frau Claudia Baumgärtner, Bundesministerium der Verteidigung;

Frau Barbara Chisholm, Bundesministerium des Innern;

Herr Michael Klepsch, Berater;

Frau Antje Häusler, Dritte Botschaftssekretärin;

Herr Wolfgang Beckstein, Dritter Botschaftssekretär.
